

---

## BESCHLUSSVORLAGE

---

V/2014/1891

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Planungs-und Verkehrsausschuss	30.01.2020	Entscheidung	Ö

---

### Tagesordnungspunkt:



Bauvoranfrage zur Errichtung und Modernisierung von Einfriedungen als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB auf dem Grundstück Gemarkung Miel, Flur 9, Flurstücke 44 und 45, Flur 10, Flurstücke 37/3, 38/1 und 38/2 sowie Flur 11, Flurstücke 2 und 12, Bonner Straße 27

---

### Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss mit der Errichtung und Modernisierung von Einfriedungen in Art und Umfang des Antrages als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB auf dem Grundstück Gemarkung Miel, Flur 9, Flurstücke 44 und 45, Flur 10, Flurstücke 37/3, 38/1 und 38/2 sowie Flur 11, Flurstücke 2 und 12, Bonner Straße 27, nicht einverstanden, da öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird zurzeit nicht erteilt.

Der Antragsteller wird aufgefordert, die dem Vorhaben entgegenstehenden öffentlichen Belange (Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Denkmalschutz) mit den betroffenen Fachbehörden und der Verwaltung abzustimmen.

### Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung und Modernisierung von Einfriedungen auf dem Grundstück Gemarkung Miel, Flur 9, Flurstücke 44 und 45, dazu Flur 10, Flurstücke 37/3, 38/1 und 38/2 sowie Flur 11, Flurstücke 2 und 12, Bonner Straße 27. Auf die Anlagen wird verwiesen.

Die genannten Flurstücke liegen im Landschaftsschutzgebiet und sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Flächen für die Landwirtschaft sowie Grünflächen ohne Zweckbestimmung dargestellt. Das Vorhaben liegt im Außenbereich von Miel (Anlage B).

Unmittelbar angrenzend an die geplanten Anlagen hat der Bau-, Vergabe und Denkmalschutzausschuss in seiner Sitzung am 28.11.2018 beschlossen, eine Hochwasserschutzmaßnahme auszuführen. Geplant ist die Anlegung eines

Hochwasserschutzwalles. Da der rechte Uferbereich des Bächelchens unmittelbar an die Privatgrundstücke angrenzt und mit Büschen und Bäumen bewachsen ist, dort also keine öffentliche Fläche zur Verfügung steht, muss die Schutzmaßnahme auf dem gemeindlichen Parkgelände umgesetzt werden. Dies wiederum erfordert, dass das Bächelchen zuvor in eine neue Trasse verlegt wird. Diese soll naturnah gestaltet und die vorhandene Parkanlage in ihrem ökologischen sowie Freizeit- und Erholungswert aufgewertet werden.

Der Antragsteller hat das Vorhaben beschrieben und begründet (Anlage D). Gemäß der Bauvoranfrage soll die vorhandene, jedoch stark durchgerostete Einfriedung an der Südseite (Flur 11) und an der Westseite (Flur 9) der durch die einzelnen Flurstücke bestimmten Gesamtfläche durch einen Doppelstabmattenzaun ohne Sockel in einer Höhe von bis zu 2,0 m erneuert werden (Anlage C, rote Linie). Im Inneren der Gesamtfläche soll ein gleichartiger Zaun, jedoch nur in einer Höhe von bis zu 1,60 m neu errichtet werden (Anlage C, blaue Linie).

Eine juristische Expertise zum Vorhaben war den Antragsunterlagen ebenfalls beigelegt (Anlage E). Im Vorhabenbereich ist ein Eintrag in der Bodendenkmalliste vorhanden (Anlage F).

Planungsrechtliche Beurteilung: nach § 35 BauGB.

Die Grundstücke sind planungsrechtlich nicht dem Innenbereich, sondern dem Außenbereich zuzuordnen. Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ist das Gebiet, das außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegt.

Das Vorhaben ist mangels Privilegierung als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Sonstige Vorhaben können im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Da zur Zeit noch nicht abzusehen ist, wie die geplante Hochwasserschutzmaßnahme mit der geplanten Errichtung und Modernisierung von Einfriedungen auf dem Grundstück Gemarkung Miel, Flur 9, Flurstücke 44 und 45, dazu Flur 10, Flurstücke 37/3, 38/1 und 38/2 sowie Flur 11, Flurstücke 2 und 12, Bonner Straße 27 übereinstimmt und damit ggfls. das geplante Vorhaben der Gemeinde zur Umsetzung unmöglich bzw. erheblich erschwert wird, wird das gemeindliche Einvernehmen verweigert. Dem geplanten Vorhaben stehen zurzeit öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Nr. 6 – Maßnahmen die den Hochwasserschutz gefährden – entgegen. Darüber hinaus können weitere öffentliche Belange (Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Denkmalschutz) betroffen sein, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten.

Dem Ausschuss wird empfohlen, gemäß Beschlussvorschlag zu entscheiden.